

QuattroPole e.V. Satzung

Präambel

Das Städtetz „QuattroPole“ entstand am 29. Februar 2000 durch die Unterzeichnung einer Absichtserklärung zwischen den Städten Luxemburg, Metz, Saarbrücken und Trier. Das Städtetz umfasst über 500.000 Einwohner in vier Städten auf regionaler bzw. nationaler Ebene und stellt Verbindungen her in einer Region, die von einer starken historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Vielfalt geprägt ist.

Die vier Städte bilden eine strategische Allianz und bündeln ihr Potenzial, um auf politischer Ebene durch einen dauerhaften Dialog zwischen den BürgermeisterInnen / OberbürgermeisterInnen des Städtetzes, sowie auf Fachebene durch die jeweiligen Stadtverwaltungen Synergien für die Stadtentwicklung in Europa und einen Mehrwert für ihre Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

In diesem Sinne gibt sich QuattroPole folgende Satzung:

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "QuattroPole", er soll als Verein nach deutschem Recht in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Satzung im Vereinsregister und es endet am einunddreißigsten Dezember des gleichen Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein umfasst die Städte Luxemburg, Metz, Saarbrücken und Trier. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Städtetz erarbeiten und realisieren die vier Mitgliedstädte gemeinsame Projekte und teilen ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen im grenzüberschreitenden Raum, um ihre Kompetenzen und Potenziale zu Gunsten ihrer Bürger und Unternehmen zu vergrößern.

Sitz/Siège	Geschäftsstelle/Secrétariat :	Bankverbindung / Compte bancaire
QuattroPole e.V. c/o Landeshauptstadt Saarbrücken Rathausplatz 1 D – 66111 Saarbrücken Mail : quattropole@saarbruecken.de	QuattroPole e.V. Haus der Großregion / Maison de la Grande Région 11, Boulevard. J.F. Kennedy L – 4170 Esch-sur-Alzette Tel: +352 247 80 112 / 115 Mail: info-quattropole@granderegion.net	Sparkasse Saarbrücken IBAN: DE91 5905 0101 0067 0795 09 BIC: SAKSDE55

3. Der Verein hat insbesondere folgende Zielsetzungen:
 - die Stärkung der Sichtbarkeit von QuattroPole in Europa;
 - die Strukturierung des zentralen Raums der Großregion (Saarland, Lothringen, Luxemburg, Rheinland-Pfalz, Wallonien: französisch- und deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien) durch die Einführung spezifischer grenzüberschreitender Dienstleistungen, die sich sowohl an die Bürger, als auch an Unternehmen richten;
 - der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den vier Städten;
 - Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind bürgerschaftliches Engagement, Kunst und Kultur, Berufsbildung sowie die bessere Vernetzung der vorhandenen Strukturen.
4. Der Verein ist für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind juristische und natürliche Personen. Als juristische Personen sind die Städte Luxemburg, Metz, Saarbrücken und Trier Vereinsmitglieder. Die Städte werden vertreten durch ihre jeweiligen Bürgermeister / Oberbürgermeister.

Als natürliche Personen entsendet jede Stadt zehn Personen, die den jeweiligen Beschlussgremien der Städte angehören. Diese werden Vereinsmitglieder, sofern sie dazu ihr Einverständnis erklärt haben.

2. Der Beitritt neuer Mitgliedsstädte muss vom Vorstand einstimmig vorgeschlagen und einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Austritt einer Mitgliedsstadt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Die sonstigen Mitglieder scheiden aus der Mitgliederversammlung aus:

- bei Verlust ihres Mandates;
- bei der vollständigen oder teilweisen Erneuerung des sie delegierenden Gremiums;
- auf Beschluss des sie delegierenden Gremiums.

Sie sind unverzüglich zu ersetzen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch
 - die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge;

- die öffentlichen Förderungen und Zuschüsse der lokalen, staatlichen oder europäischen Verwaltungen;
 - Spenden und Legate;
 - jede andere Art von Beiträgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft zu entrichten, auch wenn das betreffende Mitglied im Laufe des Jahres aus dem Verein ausscheidet.

§ 6 Haftung

Kein Mitglied haftet persönlich für die Verpflichtungen des Vereins. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Nach § 31 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haftet der Verein für den Schaden, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine im Zuge seiner Amtsausübung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende, Handlung einem Dritten zufügt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Arbeitssprachen

Die Sitzungen des Vereins werden in französischer und/oder deutscher Sprache abgehalten. Die Arbeitsdokumente werden auf Deutsch und Französisch erstellt, sie werden gleichzeitig in beiden Sprachen übermittelt. Beide Sprachen sind gleichberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Präsidenten, nach Abstimmung eines Termins mit dem Vorstand oder auf Anfrage einer Mitgliedstadt, zusammen.

Mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Datum werden die Mitglieder des Vereins schriftlich eingeladen. Die Einladung bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und beinhaltet die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann gleichzeitig mit identischer Tagesordnung am gleichen Tag, zeitlich versetzt und gleichem Tagungsort eingeladen werden. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist dann für die Beschlussfassung ohne Bedeutung. Diese Vorgehensweise ist der Dringlichkeit der Themen und dem reibungslosen Betriebsablauf des Vereins geschuldet.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht zwischen Mitgliedern einer Stadt ist zulässig. Jedes anwesende Mitglied darf nur ein abwesendes Mitglied vertreten.
4. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstandes oder dem Vizepräsidenten in dessen Vertretung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Abstimmung kann in geheimer Wahl erfolgen. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Vertretung die Stimme des Vertreters, ausschlaggebend.
6. Die Beschlüsse werden in Form von Protokollen festgehalten, die vom Präsidenten als Sitzungsleiter oder dessen Stellvertreter unterschrieben werden. Jedes Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache per E-Mail an alle Mitglieder der Mitgliederversammlung gesendet.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die folgenden Bereiche unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - die Festlegung der grundsätzlichen Vereinspolitik auf der Grundlage eines QuattroPole-Leitbildes
 - das Arbeitsprogramm des Vereins
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichts des Präsidenten
 - die Genehmigung des Haushalts und des vom Schatzmeister vorgelegten Finanzberichts und Jahresabschlusses
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
 - der Ausschluss eines Mitglieds
 - die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Ernennung der Rechnungsprüfer
 - die Geschäftsordnung
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Ladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Die Vorschriften § 9 zu Ablauf und der Beschlussfassung gelten entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geführt, der von der Mitgliederversammlung ernannt wird und sich aus den vier Bürgermeister / Oberbürgermeistern der Mitgliedsstädte zusammensetzt.
2. Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren und unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer sowie einen Schatzmeister.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Aufgaben ehrenamtlich ohne Anspruch auf Vergütung aus.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vorgängen. Er kann unter seiner Verantwortung seine Befugnisse schriftlich einem seiner Mitglieder oder dem Geschäftsführer übertragen, falls die Mitgliederversammlung dies zulässt.

5. Der Vorstand besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um im Namen des Vereins zu handeln und alle dem Verein gestatteten Handlungen und Vorgänge, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, auszuführen oder zu genehmigen.
6. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Überwachung der Finanzen und die Geschäftsführung sowie das jährliche Arbeitsprogramm, er nimmt Einstellungen und Entlassungen des Personals der Geschäftsstelle vor.
Er überwacht die Umsetzung des Arbeitsprogramms sowie den jährlichen Haushaltsentwurf und den Jahresabschluss des Vereins, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Vizepräsident nur handelt, wenn der Präsident verhindert ist.
8. Gerichtsverfahren, sowohl als Kläger wie auch als Beklagter, werden vom Vorstand im Namen des Vereins geführt. Über die Einleitung von Klageverfahren entscheidet der Präsident auf Ersuchen des Vorstandes.
9. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein und legt die Tagesordnungen vor. Er schlägt der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vor.
10. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung und lässt diese anschließend von der Mitgliederversammlung genehmigen. Diese Geschäftsordnung regelt die verschiedenen, nicht in der Satzung geregelten Einzelheiten des Verfahrensablaufs.
11. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Die Einladungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin per Post versendet und enthalten die Tagesordnung sowie Angaben zu Ort und Zeit der Sitzung.
12. Beratend unterstützt wird der Vorstand vom Koordinationsausschuss und dem Geschäftsführer. Auf Antrag des Präsidenten oder des Vorstandes können Dritte beratend hinzugezogen werden.
13. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die Beschlüsse werden in Form von Protokollen festgehalten. Diese werden vom Präsidenten als Sitzungsleiter unterzeichnet.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der **Präsident des Vereins** ist befugt, die Unterlagen der laufenden Geschäfte des Vereins zu unterzeichnen,
 - die die Arbeitsweise gemäß der vorliegenden Satzung sicherstellen und alle internen Maßnahmen betreffen;
 - die die Interessen des Vereins betreffen;
 - die eine reibungslose Arbeit des Vereins gewährleisten.
 Der Präsident des Vereins ist nach Zustimmung des Vorstandes befugt:
 - den Verein bei allen Handlungen des zivilen Lebens zu vertreten, insbesondere bei der Eröffnung von Bankkonten, bei Gerichtsverfahren, bei der Billigung aller Transaktionen und Unterzeichnung entsprechender Verträge;
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle einzustellen und zu entlassen, deren Gehalt festzulegen, Räumlichkeiten nach Bedürfnissen des Vereins anzumieten;
 - den Verein in den regionalen, großregionalen und europäischen Instanzen zu vertreten.
2. Der **Vizepräsident** übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
3. Der **Schriftführer** unterstützt den Präsidenten und führt, im Auftrag des Vorstandes und des Präsidenten, die Prüfung der internen Dokumente des Vereins durch.

Er ist verantwortlich für die Verfassung der Sitzungsprotokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

4. Der **Schatzmeister** führt im Auftrag des Vorstandes und des Präsidenten die Prüfung der laufenden Verwaltung des Vereins durch. Er wird in seiner Funktion vom Geschäftsführer unterstützt.

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins.

Der Schatzmeister legt jährlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung folgendes vor:

- den Haushaltsentwurf,
- die Bilanz des Vereins, beide zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Für das operationelle Geschäft des Vereins wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
2. Der **Geschäftsführer** wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand eingestellt und entlassen.

Er ist im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Weisungen des Präsidenten verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogramms, das Marketing, die Öffentlichkeitsarbeit, die Leitung der Arbeiten sowie das Führen des Personals der Geschäftsstelle.

Er gewährleistet unter der Verantwortung des Präsidenten sowie unter der Aufsicht des Schatzmeisters die finanzielle und administrative Verwaltung des Vereins.

Im Rahmen des Tagesgeschäftes ist eine Unterzeichnung durch den Geschäftsführer erlaubt, soweit der Vorstand eine diesbezügliche Vertretungsmacht erteilt.

3. Weiteres Personal der Geschäftsstelle wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Geschäftsführers sowie nach Zustimmung des Vorstandes eingestellt und entlassen.

§ 15 Koordinationsausschuss

Der Koordinationsausschuss besteht aus jeweils einem Koordinator und seinem Stellvertreter pro Mitgliedsstadt. Die Koordinatoren sind dauerhaft beratende Mitglieder des Vorstandes. Der Koordinationsausschuss unterstützt den Vorstand in allen Sitzungen. Der Koordinationsausschuss arbeitet eng mit dem Geschäftsführer bei der Ausarbeitung und Umsetzung des Arbeitsprogramms zusammen und stellt die Verbindung zwischen dem Verein und den kommunalen Verwaltungen dar.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen unabhängigen externen Rechnungsprüfer, der mit der Prüfung aller finanzrelevanter Unterlagen des Vereins, der Prüfung der vom Vorstand erstellten Abschlüsse sowie der Überprüfung der Tatsache, dass alle Buchhaltungsdokumente ein getreues Bild der Finanzergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, der finanziellen Situation und des Vermögens des Vereins am Ende des Geschäftsjahres wiedergeben, beauftragt wird. Er legt der Mitgliederversammlung den entsprechenden Prüfbericht zur Genehmigung vor.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Satzung kann nur auf einstimmigen Antrag des Vorstandes geändert werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur dann rechtsgültig über die Änderungen der Satzung beschließen, wenn die Änderung der Satzung eigens in der Einladung genannt wurde, und wenn Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

Jede Änderung der Satzung muss nach dem Datum der Änderung im Vereinsregister veröffentlicht werden.

- 2.** Die Mitgliederversammlung kann nur dann rechtsgültig über die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung des Vereins eigens in der Einladung angekündigt wurde, und wenn Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, muss eine zweite Sitzung einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Zahl der dann anwesenden Mitglieder erreicht. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen wird.

- 3.** Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitgliedsstädte.
- 4.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.